

**Vereinigung
der
Gefäßchirurgen des Landes
BRANDENBURG**



Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Vereinigung der Gefäßchirurgen des Landes Brandenburg**“. Der Verein hat seinen Sitz in **BAD SAAROW**.

Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde eingetragen werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

1. Die **Vereinigung der Gefäßchirurgen des Landes Brandenburg** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse und Zuwendungen werden ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zweckbestimmung des Vereins verwendet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Kein Mitglied hat Anspruch an das Vermögen des Vereins.

2. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der Gefäßchirurgie. Dabei steht im Vordergrund die Wissensvermittlung über neueste fachliche Erkenntnisse anhand regelmäßig stattfindender Fortbildungen und Symposien.
 - b) Die Pflege der Beziehungen zu anderen chirurgischen und medizinischen Fachgebieten, insbesondere zu den in der Diagnostik und Therapie die Gefäßchirurgie berührenden Spezialgebieten.
 - c) Die Förderung der Weiterbildung des Nachwuchses sowie der gefäßchirurgischen Fortbildung, insbesondere auch die Unterstützung von Forschungsvorhaben.
 - d) Die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Medizinverwaltung im Land Brandenburg mit dem Ziel, bei Verwaltungsentscheidungen die Belange der Gefäßchirurgie entsprechend zu berücksichtigen.

3. Diesen Aufgaben des Vereins sollen dienen:

- a) 2x jährlich stattfindende Mitgliederversammlungen mit themenbezogenem wissenschaftlichen Programm.
- b) Vorstandssitzungen mit ggf. wechselnden Tagungsorten an den Zentren im Land Brandenburg.

§ 3

Organe des Vereins

Die **Vereinigung der Gefäßchirurgen des Landes Brandenburg** besteht aus:

1. Der Mitgliederversammlung, der alle Mitglieder angehören.
2. Dem Vorstand. Diesem gehören an:
 - a) Der 1. Vorsitzende, der die Gesellschaft für **2 Jahre** leitet.
 - b) Der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
 - c) Der Schriftführer, der wissenschaftliche Berater und der Schatzmeister.
3. Die Vertretung der Gesellschaft gemäß § 26 BGB erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

§ 3a

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Wahl des Vorstandes in turnusmäßigem Wechsel (alle 2 Jahre),
- Satzungsänderungen
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestimmung des Wahlleiters für die nächste Vorstandswahl
- Bestimmung der beiden Kassenprüfer für den nächsten Kassenbericht
- Wahl des Vorstandes
- Bestimmung über das Vereinsvermögen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen durch den Vorsitzenden mit einer Ansagefrist von 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder – die Beschlussfähigkeit ist erreicht bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer/Protokollanten zu unterschreiben.

§ 4

Wahlen

Wahlen finden zum turnusmäßigen Wechsel des Vorstandes alle zwei Jahre statt. Die Organe des Vereins werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Zu den Wahlen werden vom Vorstand Vorschläge mit der Einladung bekannt gegeben. Weitere Vorschläge können vor der Wahlversammlung schriftlich beim Schriftführer eingereicht werden.

§ 4.1 Briefwahl

Für den Fall einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung (d.h., unzureichende Anzahl von Mitgliedern auf der Versammlung) hat der Vorstand die Möglichkeit, die Wahl des neuen Vorstandes durch Briefwahl vorzuschlagen und durchführen zu lassen.

Mit der Ankündigung der Wahl schlägt der Vorstand die Kandidaten für den neuen Vorstand vor. Weitere Vorschläge können durch die Mitglieder schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail beim Schriftführer eingereicht werden. Der Schriftführer leitet diese Vorschläge schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder und den Vorstand weiter.

Vier Wochen nach der Ankündigung der Briefwahl wird die Wahlliste (Kandidatenliste) geschlossen. Der Wahlleiter bestätigt die Wahlliste. Der Vorsitzenden schickt die Wahlliste den Mitgliedern schriftlich auf dem Postweg zu. Gleichzeitig wird ein Wahlzettel verschickt mit frankiertem Rückumschlag, der an den Wahlleiter adressiert ist.

Das Ergebnis der Briefwahl wird vom Wahlleiter festgestellt und dem Vorstand mitgeteilt. Es wird vom Wahlleiter, dem Vorsitzenden des alten Vorstandes und dem Schriftführer unterschrieben. Das Ergebnis der Briefwahl wird vom Vorsitzenden des alten Vorstandes den Mitgliedern auf dem Postweg oder per e-mail mitgeteilt.

2. Entlastung des alten Vorstandes

Vier Wochen vor dem Wahltermin (zeitgleich und in gleicher Postsendung mit der Wahlliste) versendet der Vorstand auf dem Postweg einen Rechenschaftsbericht über die in der vergangenen Wahlperiode geleistete Arbeit an jedes Mitglied.

Mit dieser Postsendung wird ein Formular verschickt, auf dem die Mitglieder dem Rechenschaftsbericht zustimmen (= Entlastung des Vorstandes) oder den Rechenschaftsbericht, gegebenenfalls mit Begründung, ablehnen können. Dieses Formular wird mit dem Wahlzettel durch die Mitglieder an den Wahlleiter geschickt. Dieser leitet es an den Vorsitzenden weiter. Der Vorsitzende des alten Vorstandes teilt das Ergebnis dieser Abstimmung den Mitgliedern auf dem Postweg oder per e-mail mit.

3. Kassenbericht

Vier Wochen vor dem Wahltermin (zeitgleich und in gleicher Postsendung mit der Wahlliste) versendet der Schatzmeister auf dem Postweg einen Kassenbericht für den Zeitraum der vergangenen Wahlperiode an jedes Mitglied.

Mit dieser Postsendung wird ein Formular verschickt, auf dem die Mitglieder dem Kassenbericht zustimmen (= Entlastung des Schatzmeisters) oder den Kassenbericht, gegebenenfalls mit Begründung, ablehnen können. Dieses Formular wird mit dem Wahlzettel durch die Mitglieder an den Wahlleiter geschickt. Dieser leitet es an den Vorsitzenden weiter.

Der Vorsitzende des alten Vorstandes teilt das Ergebnis dieser Abstimmung den Mitgliedern auf dem Postweg oder per e-mail mit.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder durch Beitritt werden, der sich praktisch und wissenschaftlich mit der Gefäßchirurgie im Sinnes des § 2, Absatz 2, beschäftigt. Die Annahme der Mitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Mitglieder im Ruhestand werden Ehrenmitglieder des Vereins. Sie entrichten keinen Mitgliedsbeitrag mehr. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Auf Wunsch können Mitglieder im Ruhestand ordentliche Mitglieder bleiben. Sie entrichten dann weiter den Mitgliedsbetrag und behalten das Stimmrecht.

§ 6

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.
2. Der Schatzmeister sorgt für den Eingang der Beiträge und ihre Verwaltung.

§ 7

Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus der **Vereinigung** kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnungen mit ihren Beiträgen länger als **1 Jahr** im Rückstand bleiben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Über Ausschlüsse von Mitgliedern, die das Ansehen des Vereins schädigen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Änderungsvorschlag mit den Einladungen zur Versammlung vorher schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§ 9***Auflösung des Vereins***

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein zur satzungsmäßigen Verwendung zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dies ist – gemäß Sitzungsbeschluss vom 25.04.1997 – der „Verein der Förderer und Freunde des Tierparks Cottbus e.V.“ (Amtsgericht Cottbus, VR11439)
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des Finanzamtes.